

**Deloitte.**



Das Steuerberatungsunternehmen  
des Jahres in Mitteleuropa  
International Tax Review European Tax Awards  
2012, 2013, 2014

# Tax News+



30. Juli 2014

# Tax News+

**Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.**

## Gesetzesänderungen in den letzten Wochen

Vor dem Hintergrund der aktiven Prozesse in der Gesetzgebung in den letzten Wochen wollen wir unseren Kunden zunächst eine Zusammenfassung über die – in den früheren Sonderausgaben unseres Newsletters bereits detaillierten – geplanten, umgesetzten bzw. noch anhängigen Gesetzesänderungen geben.

In Zusammenhang mit der Umsatzsteuer kann zusammengefasst werden, dass sich das Parlament hinsichtlich Änderungsvorschläge für frühere Perioden für die Ablehnung der Änderungen und die Erhaltung der früheren Regelung entschieden hat. Der Gesetzesentwurf tritt nun – gemäß der Änderungseingabe des Gesetzgebungsgremiums – in der Form in Kraft, dass nach seiner Verlautbarung weiterhin die bisher geltenden Bestimmungen des § 58 Absatz (1) UmsatzsteuerGes. anzuwenden sind. Durch den angenommenen Gesetzesentwurf, wird nicht das Inkrafttreten der geplanten neuen Bestimmungen verzögert (wodurch die Steuerzahlungspflicht grundsätzlich auf den letzten Tag der Abrechnungsperiode verlegt worden wäre), sondern wird lediglich dafür gesorgt, dass die ursprüngliche – auch gegenwärtig anzuwendende – Regelung weiterhin gilt, wonach das Erfüllungsdatum das Datum der Zahlungsfälligkeit ist. Dies bedeutet, dass auch nach dem 1. Juli 2014 die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Wie wir unsere Kunden darauf aufmerksam machten, wurden ferner das Gesetz über die Werbungsteuer sowie die Änderungen bei Steuervergünstigungen in der Körperschaftsteuer für Entwicklungszwecke verabschiedet.

Die aktuell vor dem Parlament liegenden Steuergesetzänderungen betreffen die folgenden Steuerarten und Themen auf die in den früheren Sonderausgaben unseres Newsletters dargestellte Art und Weise. Hinsichtlich der Umsatzsteuer stehen die Sonderregelungen des Erfüllungsorts bei audiovisuell und elektronisch erbrachten Telekommunikations- und Radioleistungen, die Bestimmungen für die Vorbereitungen des Systems mit einer Anlaufstelle (One-Stop-Shop) sowie die Einführung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft bei Stahlindustrieprodukten vor Verabschiedung. In der Körperschaftsteuer ist eine Entscheidung über das Löschen der Steueraufschiebung im Falle eines Beteiligungstausches sowie der Verrechnungspreispflicht bei staatlichen und kommunalen verbundenen Unternehmen zu erwarten, in der Personaleinkommensteuer eine Entscheidung über die Vergünstigung bei

Zinserträgen aus Organismen für gemeinsame Anlagen sowie über die Bauförderungsmaßnahmen von Arbeitgebern.

Auch in der neulich eingeführten Werbungsteuer sind Änderungen in der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage zu erwarten. Dem Vorschlag zufolge kann die Steuerbemessungsgrundlage von 2014 nur dann um die – in der Personaleinkommensteuer, in der Körperschaftsteuer – abgegrenzten Verluste der Vorjahre gekürzt werden, wenn das Ergebnis 2013 vor Steuern negativ oder Null ist. Parallel damit werden die bei der Werbungsteuer als Schmälerungen berücksichtigten Beträge in den Steuerarten Körperschaftsteuer und Personaleinkommensteuer als abgegrenzte Verluste anzusehen sein, und sie können bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der anderen zwei genannten Steuerarten nicht noch einmal berücksichtigt werden. Im Gesetzesentwurf wird außerdem der Kreis der Steuerträger erweitert; die Ausgliederung der Werbeaktivitäten an Werbevertriebsagenturen wird steuerpflichtig sein. Daneben kann auch der Auftraggeber statt des Veröffentlichenden mangels einer Erklärung des Veröffentlichenden über die Bezahlung der Werbungsteuer zur Steuerzahlung verpflichtet werden, das heißt der Auftraggeber einer Werbung im Internet kann zur Bezahlung der Steuer verpflichtet werden, wenn der Veröffentlichende keine vorschriftsmäßige Erklärung über die Erklärung und Bezahlung der Steuer abgibt. Der Begriff der Nettoerlöse aus dem Absatz wird im Gesetzesentwurf präzisiert, damit die Steuerbemessungsgrundlage auch bei Steuerträgern ermittelt werden kann, die nicht dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz oder Personaleinkommensteuergesetz unterliegen.

In den folgenden werden Gesetzesänderungen dargestellt, auf die wir Sie in der Sonderausgabe unseres Newsletters aufmerksam machten, deren ausführliche Darstellung allerdings im Hinblick auf deren Wichtigkeit erforderlich ist.

## Ausländer in Ungarn – 183 Tage Aufenthalt, aber in was für einem Zeitraum?

Ausländer, die in Ungarn arbeiten, werden auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen unter bestimmten Bedingungen von der Bezahlung der ungarischen Personaleinkommensteuer freigestellt. Eine dieser Bedingungen laut Modellabkommen von OECD und laut mehreren Doppelbesteuerungsabkommen von Ungarn ist, dass die Privatperson mit ausländischer Ansässigkeit in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht 183 Kalendertage oder mehr in Ungarn verbringt (also einschließlich Arbeitstage, Ruhetage und Wochenenden).

Zur Auslegung des Zeitraums von 12 Monaten wurde eine Information des Nationalen Finanz- und Zollamtes am 3. Juni 2014 veröffentlicht. Im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen zum OECD-Modellabkommen ist es bei der Ermittlung der Besteuerung des Einkommens aus den in Ungarn verbrachten Tagen erforderlich, zu untersuchen, wie viele Tage die ausländische Privatperson in dem Zeitraum von 12 Monaten vor und nach dem jeweiligen Stichtag verbrachte. In den Informationen wird der Ansatz zur Berechnung der Tage auch anhand konkreter Beispiele veranschaulicht. Dementsprechend lohnt es sich, dem Aufenthalt von Ausländern in Ungarn nicht nur bei längeren Entsendungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch im Falle von kürzeren Arbeitseinsätzen und Geschäftsreisen, denn es kann sporadische Arbeitseinsätze geben, die eine Besteuerung in Ungarn begründen können.

Neben den nachteiligen Rechtsfolgen mangels der Erfüllung der Steuerzahlungspflicht kann das Finanzamt im Falle einer Nichtanmeldung der in Ungarn der Personaleinkommensteuer unterliegenden Ausländer Sanktionen auch gegen das Empfängerunternehmen verhängen.

## Änderungen in der Steuervergünstigung für Entwicklungen

Im Sinne der ab dem Folgetag der Veröffentlichung gültigen neuen Regelwerke wird die Regelung der Steuervergünstigung für Entwicklungen durch das Körperschaftssteuergesetz – § 22.B – an mehreren Stellen geändert.

In der neuen Regelung werden zwei Rechtstitel der Steuervergünstigung für Entwicklungen gestrichen, die Investitionen in Energieeffizienz mit einem Barwert von mindestens 100 Millionen Forint bzw. die Investitionen in Breitband-Internetzugänge mit einem Barwert von mindestens 100 Millionen Forint.

Die Risiken um die Verwendung der Steuervergünstigung werden durch die Änderung reduziert, indem eindeutig besagt wird, dass die Steuervergünstigung entsprechend den Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Anmeldung gültig sind.

Der Gesetzgeber schuf neue Begriffe für die Inanspruchnahme und präziserte bestehende Begriffe. So wurden Begriffe wie „identische oder vergleichbare Aktivitäten“, „eigenständige Umweltschutzinvestition“ und „anlaufende Investition“ definiert, sowie der Begriff „freie Unternehmungszone“ präzisiert. Bestimmte Daten der Empfänger der Steuervergünstigung werden in der Zukunft von dem für die Steuerpolitik verantwortlichen Ministers offen gelegt werden. Die genauen Regeln werden der zu verändernden Regierungsverordnung über Steuervergünstigung für Entwicklungen zu entnehmen sein.

Investitionen von Großunternehmen können ab dem 1. Juli nur in bestimmten Ortschaften der Region Zentralungarn regional gefördert werden. Die Steuervergünstigung für kleine und mittelständische Unternehmen wird hingegen in der ganzen Region Zentralungarn verfügbar sein, aber staatliche Förderungen über 7,5 Millionen Euro bedürfen der Zustimmung der Europäischen Kommission und – mit einem auf dieser Grundlage erlassenen separaten Beschluss – auch der ungarischen Regierung.

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung wird auch dann des Beschlusses der Europäischen Kommission und der ungarischen Regierung bedürfen, wenn der Steuerträger in den letzten zwei Kalenderjahren vor der Antragsstellung eine identische oder vergleichbare Aktivitäten in dem Europäischen Wirtschaftsraum eingestellt hat oder in den auf die Fertigstellung der Investition folgenden zwei Kalenderjahren die Einstellung solcher Aktivitäten vorhat.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Bescheinigung zu stellen, wurde vom Gesetzgeber im Gegensatz zur früheren Regelung nicht nur bei Anmeldungen von Steuervergünstigungen, sondern auch hinsichtlich der Anträge ausgeschlossen.

Schließlich eine wichtige Änderung: die Werte bei den Auflagen für den Anstieg des Personals bzw. optional der Gehaltskosten wurden beim Rechtstitel Steuervergünstigung für umgesetzte Investitionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen äußerst vorteilhaft auf die Hälfte herabgesetzt.

## **Änderungen im Gefälleverfahren / Verbindliche Anwendung von KN-Kodes**

Wir haben von den mit dem 1. Juli 2014 in Kraft tretenden Änderungen in der verbindlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur schon berichtet, so dass dieses Newsletter wieder und besonders darauf aufmerksam machen will, dass die jeweils gültigen KN-Kodes statt der Zolltarifnummern in den Gefällennachweisen, auf den Belegen für das Rechnungswesen, in der Datenlieferung sowie in den zukünftig veranlassten Gefälleverfahren anzuwenden sind.

## **Einführung der Rechtsinstitution des Produktgebührlagers**

Wir informieren unsere Kunden darüber, dass die Rechtsinstitution des Produktgebührlagers mit dem 1. Juli 2014 eingeführt wurde; die Betätigung solcher Lager bedarf einer Zulassung durch die staatliche Steuerbehörde.

Über die Möglichkeiten bzw. Pflichten für Betreiber werden wir Sie in unserem demnächst zu versendenden Infomaterial ausführlich informieren.



# Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

## Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6728  
E-Mail: [akovesdy@deloitteCE.com](mailto:akovesdy@deloitteCE.com)

## Dr. Gábor Kóka

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6972  
E-Mail: [gkoka@deloitteCE.com](mailto:gkoka@deloitteCE.com)

## Dr. Géza Récezi

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6767  
E-Mail: [greczei@deloitteCE.com](mailto:greczei@deloitteCE.com)

## István Veszprémi

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6907  
E-Mail: [iveszpremi@deloitteCE.com](mailto:iveszpremi@deloitteCE.com)

## Dr. István Falcsik

Senior Manager  
Deloitte Zrt.  
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,  
Verbrauchs- und Produktpreis  
Tel: +36-1-428-6696  
E-Mail: [ifalcsik@deloitteCE.com](mailto:ifalcsik@deloitteCE.com)

## Péter Gémesi

Direktor  
Deloitte Zrt.  
Transferpreise  
Tel: +36-1-428-6722  
E-Mail: [pgemesi@deloitteCE.com](mailto:pgemesi@deloitteCE.com)

## Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin  
Deloitte Zrt.  
Steuerplanung für  
Arbeitnehmerzuwendungen  
Tel: +36-1-428-6756  
E-Mail: [egyuricsku@deloitteCE.com](mailto:egyuricsku@deloitteCE.com)

## Beáta Horváthné Szabó

Direktorin  
Deloitte Zrt.  
Steuerplanung für  
Arbeitnehmerzuwendungen  
Tel: +36-1-428- 6707  
E-Mail: [bhorvathne@deloitteCE.com](mailto:bhorvathne@deloitteCE.com)

## Dr. Csaba Márkus

Direktor  
Deloitte Zrt.  
F+E und staatliche Unterstützungen  
Tel: +36-1-428-6793  
E-Mail: [csmarkus@deloitteCE.com](mailto:csmarkus@deloitteCE.com)

## Zsolt Sándor

Direktor  
Deloitte CRS Kft.  
Outsourcing von Geschäftsprozessen  
Tel: +36-1-428-6692  
E-Mail: [zsandor@deloitteCE.com](mailto:zsandor@deloitteCE.com)

## László Winkler

Direktor  
Deloitte Zrt.  
Internationale Steuerplanung  
Tel: +36-1-428-6683  
E-Mail: [lwinkler@deloitteCE.com](mailto:lwinkler@deloitteCE.com)

## Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6813  
E-Mail: [gerdos@deloitteCE.com](mailto:gerdos@deloitteCE.com)

## Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6465  
E-Mail: [jszarvas@deloitteCE.com](mailto:jszarvas@deloitteCE.com)

## Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6974  
E-Mail: [pgondocz@deloitteCE.com](mailto:pgondocz@deloitteCE.com)

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: [www.deloitte.com/de/ueberuns](http://www.deloitte.com/de/ueberuns).

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.